

B e s c h l u ß

des Burgenländischen Landtages vom, mit dem der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten zugestimmt wird

Der Landtag hat beschlossen:

Der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten wird gemäß Art. 83 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten

Die Länder

Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg,
Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien,

jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, – im folgenden kurz
Vertragsparteien genannt – sind übereingekommen, gemäß
Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

- Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Verwendbarkeit von Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen nicht vorliegen (Abschnitt II), und von Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikation vorliegen (Abschnitt III), im Sinne dieser Vereinbarung zu regeln.
- (2) Abschnitt II dieser Vereinbarung gilt nur für Bauprodukte, die in Serie oder serienähnlich hergestellt werden.

Abschnitt II

Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen nicht vorliegen

Artikel 3

Verwendbarkeit von Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen nicht vorliegen

- (1) Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA (Art. 4) angeführt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn
- a) sie dem für sie geltenden und in der Baustoffliste ÖA bekanntgemachten Regelwerk entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen, oder
 - b) ein Gutachten des Österreichischen Institutes für Bautechnik gemäß Art. 6 Abs. 2 oder Art. 7 lit. b die Verwendbarkeit bestätigt und sie das Einbauzeichen gemäß Art. 10 tragen.
- (2) Bauprodukte, die nicht in der Baustoffliste ÖA angeführt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn dies im Einklang mit den Verwendungsbestimmungen für Bauprodukte jener Vertragspartei steht, in deren Wirkungsbereich das Bauprodukt verwendet werden soll.

Artikel 4

Baustoffliste ÖA

- (1) Die Vertragsparteien ermächtigen das Österreichische Institut für Bautechnik, die Baustoffliste ÖA durch Verordnung festzulegen. Vor

b) ein Übereinstimmungszeugnis einer hierfür ermächtigten Stelle
(Art. 7)

nachzuweisen.

Für ausländische Bauprodukte aus den Mitgliedstaaten der EU oder den sonstigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist das Sonderverfahren gemäß Art. 16 und Art. 17 der Richtlinie über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte (Richtlinie 89/106/EWG; Bauproduktenrichtlinie) sinngemäß anzuwenden. Das Sonderverfahren ist vom Österreichischen Institut für Bautechnik durchzuführen.

(2) In jedem Fall muß durch eine werkseigene Produktionskontrolle eine gleichbleibende Qualität des Bauproduktes sichergestellt sein.

(3) In der Baustoffliste ÖA ist unbeschadet der Bestimmungen des für den Baustoff maßgeblichen Regelwerkes unter Berücksichtigung der Sicherheit oder der Besonderheiten des Produktionsverfahrens festzulegen:

a) Art des Übereinstimmungsnachweises (Abs. 1),

b) gegebenenfalls das Erfordernis einer Erstprüfung des Bauproduktes durch eine hierfür akkreditierte Stelle,

c) gegebenenfalls das Erfordernis der Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine hierfür akkreditierte Stelle.

- (3) Die Vertragsparteien können mit der Aufgabe der Überprüfung der Richtigkeit der Übereinstimmungserklärung das Österreichische Institut für Bautechnik betrauen.

Artikel 7

Übereinstimmungszeugnis

Ein Übereinstimmungszeugnis gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b ist von einer hierfür ermächtigten Stelle (Art. 8) zu erteilen,

- a) wenn dies für das Bauprodukt in der Baustoffliste ÖA vorgesehen ist und das Bauprodukt mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA übereinstimmt sowie die Anforderungen dieser Vereinbarung erfüllt werden, oder
- b) bei Bauprodukten, die mehr als unwesentlich von den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA abweichen, wenn ein Gutachten des Österreichischen Institutes für Bautechnik vorliegt, daß das Bauprodukt verwendbar ist.

Artikel 8

Ermächtigte Stellen

- (1) Zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen sind ermächtigt:
- a) Zulassungs- und Zertifizierungsstellen der Vertragsparteien,
 - b) Stellen, die nach den Abs. 2 bis 4 hierfür ermächtigt sind.
- Prüf- und Überwachungsstellen dürfen nicht ermächtigte Stellen sein.

festzulegen, für welche Bauprodukte die Stelle zur Ausstellung der Übereinstimmungszeugnisse ermächtigt ist. Im Verfahren zur Ermächtigung sind die Ergebnisse eines Akkreditierungsverfahrens als Zertifizierungsstelle nach bundesrechtlichen Vorschriften anzuerkennen, wenn Gleichwertigkeit besteht. Das Ermächtigungsverfahren erfolgt nach den Rechtsvorschriften jener Vertragspartei, in deren Wirkungsbereich der Sitz der zu ermächtigenden Stelle liegt.

- (4) Sämtliche Kosten für das Ermächtigungsverfahren durch das OIB hat der Antragsteller unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu tragen. Die Kosten sind vom Österreichischen Institut für Bautechnik bescheidmäßig vorzuschreiben.
- (5) Die Vertragsparteien betrauen das Österreichische Institut für Bautechnik mit der Aufsicht über die nach den Abs. 2 bis 4 ermächtigten Stellen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe, wie insbesondere Strafanzeigen, Beschwerden, begründeter Verdacht des Wegfalls einer Voraussetzung zur Ermächtigung, kann das Österreichische Institut für Bautechnik die ermächtigte Stelle prüfen und, wenn die übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt werden, die Ermächtigung abändern oder widerrufen. Ergibt das Überprüfungsverfahren die Notwendigkeit einer Abänderung oder Entziehung der Ermächtigung, so sind die Kosten für dieses Verfahren von der ermächtigten Stelle zu tragen.
- (6) Die ermächtigte Stelle hat dem Österreichischen Institut für Bautechnik jährlich bis spätestens zum 31. März einen

Anderenfalls ist dem Antragsteller formlos mitzuteilen, daß kein Übereinstimmungszeugnis ausgestellt werden kann, und ihm zugleich Gelegenheit zu geben, binnen einer angemessenen festzusetzenden Frist Stellung zu nehmen bzw. ergänzende Unterlagen vorzulegen.

Artikel 10

Einbauzeichen

- (1) Hat ein Hersteller für ein Bauprodukt eine Übereinstimmungserklärung (Art. 6) abgegeben oder ein Übereinstimmungszeugnis ausgestellt erhalten (Art. 7), so ist er berechtigt, zur Kennzeichnung seines Bauproduktes das Einbauzeichen am Bauprodukt selbst, seiner Verpackung oder den Begleitpapieren anzubringen.
- (2) Ein Bauprodukt, das das Einbauzeichen trägt, hat die widerlegbare Vermutung für sich, daß es nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung verwendbar ist.
- (3) Nähere Bestimmungen zum Einbauzeichen werden von den Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Anhangs dieser Vereinbarung erlassen.

Vertragsparteien nach den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften kundzumachen.

(2) In der Baustoffliste ÖE sind für die einzelnen Bauprodukte die von ihnen zu erfüllenden europäischen technischen Spezifikationen bekanntgemacht, wenn solche für die entsprechenden Bauprodukte vorliegen. In der Baustoffliste ÖE können, bezogen auf die einzelnen Bauprodukte, festgelegt werden:

- a) Verwendungszweck,
- b) zu erfüllende Klassen und Leistungsstufen, die in der betreffenden europäischen technischen Spezifikation, in den Grundlagendokumenten, in einer Zulassungsleitlinie oder in anderen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft enthalten sind, dies allenfalls in Abhängigkeit vom Verwendungszweck oder von geografischen, klimatischen und lebensgewohnheitlichen Bedingungen entsprechend den Bestimmungen der Vertragsparteien,
- c) Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen der Vertragsparteien in Zusammenhang mit Vorschriften, die außerhalb des Anwendungsbereiches der Bauproduktenrichtlinie liegen.

technische Zulassung nur für Bauprodukte erteilt werden darf, die nicht in der Baustoffliste ÖA (Art. 4) angeführt sind.

ABSCHNITT V

Schlußbestimmungen

Artikel 16

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem beim Depositar die schriftliche Mitteilung aller Vertragsparteien eingelangt ist, daß die nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen notwendigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

- (2) Die Vertragsparteien kommen überein, einen einheitlichen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Umsetzungsvorschriften zu vereinbaren.

Artikel 17

Kündigung

- (1) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

- (2) Die Kündigung einer Vertragspartei berührt nicht die Rechtsbeziehung der anderen Vertragsparteien untereinander.

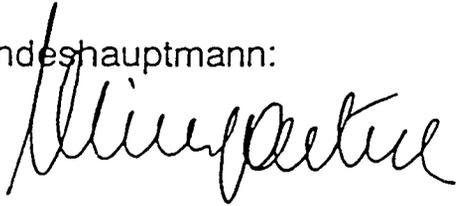
Für das Land Steiermark:

Der Landeshauptmann:



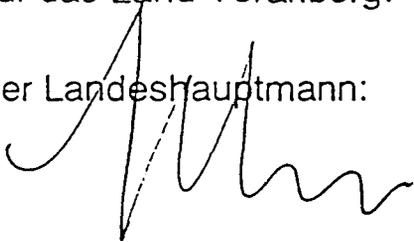
Für das Land Tirol:

Der Landeshauptmann:



Für das Land Vorarlberg:

Der Landeshauptmann:



Für das Land Wien:

Der Landeshauptmann:



Salzburg, am 20. Mai 1998

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

A) Allgemeiner Teil

Mit der Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen haben die Bundesländer für ihren Zuständigkeitsbereich die Bauproduktenrichtlinie der Europäischen Union (89/106/EWG) umgesetzt. Die Vollziehung der bezug habenden Bestimmungen scheiterte jedoch bislang am Mangel des Vorliegens europäischer technischer Spezifikationen (europäische harmonisierte Normen oder europäische technische Zulassungen), sodaß ein freier Warenverkehr (innerhalb der Europäischen Union) für Bauprodukte noch nicht verwirklicht werden konnte.

Angesichts des langsamen Fortschrittes bei der Erstellung europäischer technischer Spezifikationen wird es daher noch für einige Jahre notwendig sein, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bauprodukten national zu regeln. Doch auch bei Vorliegen europäischer technischer Spezifikationen bleiben den Mitgliedsstaaten nationale Regelungskompetenzen, insbesondere hinsichtlich der Festlegung von Stufen und Klassen und im Zusammenhang mit Anforderungen, die außerhalb des Anwendungsbereiches der Bauproduktenrichtlinie liegen, weil sie z. B. das Bauwerk oder die Anwendung betreffen. Der vorliegende Vereinbarungsentwurf berücksichtigt beide Aspekte, sodaß seine Anwendbarkeit auch über den Zeitpunkt, ab dem europäische technische Spezifikationen zur Verfügung stehen werden, hinausreicht.

Die allgemeine Diskussion über die Übertragung von staatlichen Kontrollen an die Wirtschaft einerseits, der Wunsch nach möglichst einfachen legislativen Regulativen andererseits, sowie das Streben nach gleichen Marktchancen haben den Wunsch der österreichischen Baustoffproduzenten nach einer einheitlichen österreichischen Regelung für die Verwendbarkeit von Bauprodukten entstehen lassen.

In Entsprechung des Ersuchens der Landeshauptmännerkonferenz vom September 1995 hat das Österreichische Institut für Bautechnik einen entsprechenden Entwurf für eine Vereinbarung der Bundesländer ausarbeiten lassen und nach Beratungen im Grundsatzausschuß für Rechtsfragen und in einer Länderexpertenkonferenz grundsätzliche Einigung erzielt.

Der vorliegende Entwurf sieht insbesondere die Schaffung eines „Einbauzeichens“ für Bauprodukte vor, welches - abgestimmt auf den Verwendungszweck - die Verwendbarkeit eines Bauproduktes zum Gegenstand hat. Dabei war zu berücksichtigen, daß für einige Bauprodukte derzeit keine einheitlichen Verwendungsbestimmungen in den Bundesländern bestehen und daher zur Wahrung der Gesetzgebungsautonomie der Länder für solche Produkte (bis zu einer allfälligen Harmonisierung) weiterhin das Instrument der österreichischen technischen Zulassung bestehen bleiben soll.

Dieses Einbauzeichen kann vom Hersteller angebracht werden, und zwar entweder auf Basis einer Herstellererklärung oder auf Basis eines Übereinstimmungszeugnisses von eigens dazu ermächtigten Stellen. Subsidiär oder in bestimmten Fällen sollen diese Aufgaben auch amtliche Stellen ausüben (jedenfalls sollte die Vergabe des Übereinstimmungszeugnisses gesichert sein).

Der Entwurf sieht weiters vor, daß für Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen bereits vorliegen, die Festlegung der zu erfüllenden Stufen und Klassen, die in den

Grundlagendokumenten, in der jeweiligen europäischen technischen Spezifikation oder in Leitlinien für europäische technische Zulassungen vorgesehen sind, in einer eigenen Baustoffliste erfolgt, in die auch weitere Bestimmungen aufgenommen werden können, die außerhalb des Anwendungsbereiches der Bauproduktenrichtlinie liegen.

Den Bundesländern entstehen außer den rein internen Kosten bei der legislativen Umsetzung dann keine weiteren Kosten, wenn keine eigene "ermächtigte Stelle" eingerichtet wird, da sonst alle Verfahren vom Österreichischen Institut für Bautechnik abgewickelt werden, das dafür (kostendeckende) Gebühren vereinnahmt.

Die Konformität des Entwurfes mit dem Recht der Europäischen Union ist deshalb gegeben, da es sich einerseits um (notwendige) Übergangsvorschriften handelt, deren Geltungsbereich durch das Vorliegen der jeweiligen europäischen technischen Spezifikationen begrenzt wird, und den in der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) vorgesehenen Verfahren (Sonderverfahren gem. Art. 16 und 17 Bauproduktenrichtlinie) im Vereinbarungsentwurf Rechnung getragen wird, andererseits die Festlegung von Stufen und Klassen, die in europäischen technischen Spezifikationen vorgesehen sind, in Entsprechung des Art. 6 Abs. 3 der Bauproduktenrichtlinie erfolgt.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

- zu Art. 1: Die Vereinbarung unterscheidet zwischen Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen nicht vorliegen und Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen bereits existieren. Abs. 2 sieht vor, daß die Bestimmung der Vereinbarung für erstere (Abschnitt II) nur für solche Bauprodukte gilt, die in Serie oder serienähnlich hergestellt werden. Damit soll eine Abgrenzung zu Einzelanfertigungen bzw. handwerklichen Produkten, für die die Bestimmung der Vereinbarung zu hohe Kosten verursachen würde, erfolgen. Unter serienähnlicher Produktion wird hier eine Erzeugung verstanden, der ein vorgefertigtes System zugrunde liegt, oder die kontinuierlich über das gesamte Jahr erfolgt. Die organisationsmäßige Zuordnung des Produktionsbetriebes im Rahmen der gesetzlichen Interessensvertretung ist hierbei unmaßgeblich.
- zu Art. 3: Mit Art. 3 wird die grundlegende Unterscheidung getroffen, welchen Verwendbarkeitsbestimmungen in den Bundesländern einheitlich geregelte Bauprodukte im Gegensatz zu jenen Bauprodukten unterliegen, deren Verwendung unterschiedlich geregelt wird (Abs. 1 und 2).
- zu Art. 4: Die nach diesem Artikel vorgesehene Baustoffliste legt jene Bauprodukte fest, für die ein Einbaueichen vorgesehen wird, sowie die Bestimmungen, die diese Bauprodukte erfüllen müssen (Abs. 2). Der vorliegende Entwurf geht davon aus, daß die Bundesländer das Österreichische Institut für Bautechnik mit der Erlassung der jeweiligen Verordnung betrauen, wenn Einvernehmen über Inhalt oder allfällige Änderungen des Inhaltes der Baustofflisten besteht. Andernfalls müßte jede Änderung in den Ländern selbst beschlossen und kundgemacht werden, was einen wesentlichen Mehraufwand erfordern

würde. Durch das Erfordernis des Einvernehmens wäre jedoch die volle Autonomie der Länder gewahrt.

In Abs. 1 ist weiters ein Anhörungsrecht der Wirtschaftskammer Österreich fixiert. Dieses Anhörungsrecht ergibt sich aus § 6 Handelskammergesetz BGBl. 182/1946 i.d.g.F., wobei die Einbindung der Wirtschaftskammer Österreich aufgrund der großen wirtschaftlichen Bedeutung der Bestimmungen der Baustoffliste ÖA bereits bei der Erarbeitung dieser Liste sinnvoll und notwendig ist. Dies betrifft sowohl die Frage der Aufnahme eines Bauproduktes in die Liste als auch die Festlegung der zu erfüllenden Regelwerke und sonstigen Bestimmungen.

In der Baustoffliste ÖA wird zum überwiegenden Teil auf bestehende technische Regelwerke zurückgegriffen. Als solche Regelwerke kommen insbesondere nationale und internationale Normen, Verwendungsgrundsätze des OIB und sonstige technische Richtlinien in Betracht. De facto werden diese bereits bestehenden technischen Regelwerke durch die Vereinbarung aufgewertet.

Die Entscheidung über eine Anwendung der unter Abs. 2 lit. e vorgesehenen Bestimmung, daß für ein Bauprodukt ein Übereinstimmungszeugnis nur von einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle einer Vertragspartei ausgestellt werden darf, erfolgt nach den Kriterien der Sicherheit, der produktionstechnischen Erfordernisse und des innovativen Charakters des jeweiligen Bauproduktes.

- zu Art. 5: Mit diesen Bestimmungen wird festgelegt, welchen Nachweisverfahren Bauprodukte unterliegen und welche Konsequenzen der positive Nachweis hat. Nähere Ausführungen der beiden Nachweisarten finden sich in Art. 6 und Art. 7.
- zu Art. 6 u. 7: In der Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten wird vorgesehen, daß die Übereinstimmung eines Bauproduktes mit dem in der "Baustoffliste ÖA" angeführten technischen Regelwerk entweder durch eine Herstellererklärung oder durch ein von einer dafür ermächtigten Stelle ausgestelltes Übereinstimmungszeugnis nachzuweisen ist. Voraussetzung für die Herstellererklärung ("Übereinstimmungserklärung") wie auch für die Ausstellung eines "Übereinstimmungszeugnisses" durch eine "ermächtigte Stelle" ist die volle Erfüllung der Bestimmungen des zitierten technischen Regelwerkes, sofern nicht in einem Anhang zur Baustoffliste anderes vorgesehen ist. Die Bestimmungen des Normengesetzes (insbesondere § 3 Abs. 2) bleiben dadurch unberührt.
- zu Art. 6: Im Falle begründeter Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit der Übereinstimmungserklärung und der Rechtmäßigkeit der dadurch erfolgten Anbringung des Einbauzeichens durch den Hersteller können die Vertragsparteien gem. Abs. 3 das Österreichische Institut für Bautechnik beauftragen, zu überprüfen, ob das entsprechende Bauprodukt tatsächlich den Bestimmungen des Regelwerkes und der Baustoffliste entspricht. Auch die (vom Hersteller getroffene) Entscheidung, ob eine Abweichung vom Regelwerk wesentlich oder unwe-

sentlich ist, kann Gegenstand einer Überprüfung gem. Abs. 3 sein, da die Kriterien hierfür nicht verallgemeinert werden können, sondern von der Art des Produktes und dessen Verwendungszweck abhängen.

Damit das Österreichische Institut für Bautechnik die Aufgabe der Überprüfung wahrnehmen kann, muß es damit betraut werden. Die Betrauung muß jedoch nicht notwendigerweise in den einzelnen Landesgesetzen erfolgen, sondern kann in den jeweiligen Ermächtigungsverordnungen für das Österreichische Institut für Bautechnik festgelegt werden.

Art. 8: Die Vereinbarung wird vom Bewußtsein getragen, daß der Qualitätsstandard der betroffenen Bauprodukte sehr hoch ist. Es soll daher in einem großen Ausmaß bereits dem Hersteller im Sinne des Art. 6 zustehen, selbst den Nachweis der Konformität zu erklären, und nur in sensiblen Bereichen sollen unabhängige Stellen eingeschaltet werden.

Außerdem existieren in den Ländern Zulassungsstellen für Baustoffe in ausreichender Anzahl, sodaß der ohnehin zahlenmäßig geringere Bereich jedenfalls abgedeckt sein wird. Es besteht jedoch keine Verpflichtung für die Vertragsparteien, Zulassungs- oder Zertifizierungsstellen einzurichten.

Entsprechend den Bestimmungen auf europäischer Ebene (vgl. Bauproduktenrichtlinie 89/106 EWG) wird eine strenge Trennung der Aufgaben des Prüfens und des Überwachens von der Konformitätsbescheinigung im Sinne des in Art. 7 vorgesehenen Übereinstimmungszeugnisses vorgesehen, sodaß Prüf- und Überwachungsstellen nicht als ermächtigte Stellen, die letztlich die Ergebnisse der Prüf- und Überwachungstätigkeiten zu bewerten haben, tätig werden können.

In Abs. 2 werden die Voraussetzungen festgelegt, die die zu ermächtigenden Stellen erfüllen müssen. Hervorgehoben werden soll die genaue Kenntnis der jeweiligen Produkte sowohl hinsichtlich deren Eigenschaften als auch hinsichtlich der Produktionsprozesse. Aus diesem Grunde erfolgt die Ermächtigung jeweils für einzeln anzuführende Bauprodukte. Die Ermächtigung zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen gilt somit nur für Bauprodukte, für die in der Baustoffliste ÖA ein Übereinstimmungszeugnis vorgesehen ist, und für die sämtliche unter Abs. 2 angeführten Voraussetzungen von der zu ermächtigten Stelle nachweislich erfüllt werden. Bereits im Ermächtigungsantrag müssen jene Bauprodukte, für die die Ermächtigung ausgesprochen werden soll, einzeln festgelegt werden. Eine pauschale Ermächtigung für einen größeren Produktbereich ohne detaillierte Angabe der einzelnen Produkte ist nicht möglich.

Abs. 3 sieht vor, daß die Ermächtigung auf längstens fünf Jahre zu befristen ist. Die tatsächliche Gültigkeitsdauer der Ermächtigung ist vom Österreichischen Institut für Bautechnik festzulegen und im Bescheid unter Berücksichtigung der Produkte, für die die Ermächtigung ausgesprochen wird, (z.B. innovative Produkte, Grad der Konsolidierung des Standes der Technik, Sen-

sibilität des Produktionsprozesses) und der Erfahrung der zu ermächtigenden Stelle zu begründen.

Weiters wird vorgesehen, daß die Ergebnisse von Akkreditierungsverfahren nach bundesrechtlichen Vorschriften anerkannt werden, wenn Gleichwertigkeit besteht, sodaß in diesem Falle die Ermächtigung in einem abgekürzten und einfachen Verfahren durchgeführt werden kann.

- zu Art. 9: Da durch die Ermächtigung staatliche Aufgaben an private Stellen übertragen werden, ist es notwendig, eigene Verfahrensregeln für das Handeln dieser Stellen zu normieren. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch, daß für die ermächtigten Stellen durch Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 ein Kontrahierungszwang vorgesehen ist, da die ermächtigte Stelle Bauprodukte aufgrund eines Antrages eines Herstellers zu prüfen *hat* (Abs.1) und bei positivem Ergebnis ein Übereinstimmungszeugnis auszustellen *hat* (Abs. 2).
- zu Art. 10: Form und Ausgestaltung der Einbauzeichen soll dem Anhang überlassen bleiben.
- zu Art. 12: Die Baustoffliste ÖE dient der Festlegung von Stufen und Klassen gem. Art. 3 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG), aber auch der Festlegung von Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen, die nicht unter die Bauproduktenrichtlinie fallen, für die aber in Österreich Rechtsvorschriften bestehen. Dies können z. B. bauwerks- oder anwendungsbezogene Vorschriften sein oder Vorschriften über Gefahrstoffe, die gemäß Annex 4 der Mandate (bzw. gemäß dem "Guidance Paper on Dangerous Substances under the CPD") nicht unter die Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) fallen.
- Solche Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen sind keine neuen, zusätzlichen Regelungen, sondern stellen eine Übernahme bestehender Vorschriften der Vertragsparteien dar.
- zu Art. 14: Neben der in diesem Artikel festgelegten Anwendbarkeit des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren durch das Österreichische Institut für Bautechnik wird überdies durch die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in der Geschäftsordnung des Österreichischen Institutes für Bautechnik der verfassungsrechtlich erforderliche Weisungszusammenhang zwischen dem jeweils betroffenen Land und dem Österreichischen Institut für Bautechnik sichergestellt.
- zu Art. 16: In Abs. 2 wird festgelegt, daß die Vertragsparteien einen einheitlichen Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Umsetzung dieser Vereinbarung erlassenen Rechtsvorschriften vereinbaren werden. Dieser Zeitpunkt wird in Abhängigkeit von dem noch durchzuführenden Notifikationsverfahren gem. der Richtlinie 89/189/EWG nach dessen Abschluß festgelegt.
- zu Art. 17 - 19: Bei diesen Artikeln handelt es sich um notwendige Formerfordernisse für den Abschluß der Vereinbarung sowie um Kollisionsbestimmungen zur Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen.